

<u>Förderschul-Lexikon</u> Stand 3/09	
„Aktive Teilnahme“	Künftig kann ein Schüler die allgemeine Schule besuchen, wenn er dort am Unterricht aktiv teilnehmen und der sonderpädagogische Förderbedarf an dieser Schule hinreichend erfüllt werden kann (ggf. mit Unterstützung durch die MSD). Rechtliche Grundlage: BayEUG Art. 41
AsA Das Alternative schulische Angebot (AsA)	ist eine Form der Erziehungshilfe an Grund- und Hauptschulen. Rechtsquelle: KMS vom 24.03.2004
Außenklassen	Eine Außenklasse ist entweder eine Klasse einer Förderschule, die räumlich in einem Gebäude einer Volksschule untergebracht ist oder umgekehrt. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Volksschule und der Förderschule „unter einem Dach“ ermöglicht besonders intensive Formen gemeinsamen Unterrichts und gemeinsamen Schullebens. Rechtsquelle: KMS vom 26.02.2003 IV.9 – 5 0 8200-4.482
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, zuletzt geändert am 22. Juli 2008. Die für Förderschulen wichtigen Vorschriften befinden sich in den Art. 19 – 24 und im Art. 41
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
Benotung	Die Schulordnungen können vorsehen, dass bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen und Berufsschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. Rechtl. Grundlagen: BayEUG Art. 52 Abs. 2,3
Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung	umfassen die Klassen 10 - 12
Berufsschulstufe	der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und des Bereiches der Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die Jugendliche mit „geistiger Behinderung“ fördern, Klassen 10-12
BLO	Der Lernbereich Berufs- und Lebensorientierung ist an Schulen für Lernbehinderte und in Sonderpädagogischen Diagnose- und Werk-

	<p>stattklassen (Klassenstufen 7 – 9) eingeführt und umfasst die Fächer: Gewerblich-technische Praxis (GtP), Hauswirtschaftlich-soziale Praxis (HsP) und BLO-Theorie</p>
DFK	<p>Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen; hier kann – was zumeist die Regel ist – der Unterricht der ersten beiden Grundschuljahre auf drei Schuljahre ausgedehnt werden. Bei den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören ist die Jahrgangsstufe 1A verpflichtend. Recht. Grundlage: Art. 20 Abs.4, Ziff.1</p>
Eingliederungshilfe	<p>Der Begriff „Eingliederungshilfen“ stammt aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) und bezieht sich im SGB XII (§§ 53 und folgende) auf behinderte Kinder und Jugendliche sowie im SGB VIII (§ 35a) auf seelisch behinderte bzw. auf von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Beispiele: Integrationshelfer (s. dort) oder HPT (s. dort)</p>
Elternverbände im Förderschulbereich:	<p>BEV (Bayerischer Elternverband e. V.) mit Sachgebiet Förderschule LEB (Landeselternbeirat der Schulen und schulvorbereitenden Einrichtungen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung e. V.) ,Lernen Fördern e. V., Hörmal e.V. Elternverband Hörgeschädigter Menschen in Bayern e. V.</p>
FL Förderlehrer (früher als Pädagogischer Assistent bezeichnet).	<p>Nach Definition der Agentur für Arbeit (BerufeNet): Förderlehrer unterrichten in Kooperation mit der Klassen- und Fachlehrkraft an Grund-, Haupt- und Förderschulen leistungsschwache und besonders leistungsstarke Schüler/Innen in kleinen Gruppen vor allem in den Fächern Deutsch und Mathematik. Sie leiten eigenständig Arbeitsgemeinschaften. Daneben sind sie in der Schulverwaltung tätig.</p>
Förderschwerpunkte	<p>geistige Entwicklung (“gE”), Lernen (“L”), Körperlich-motorische Entwicklung (“K”), Hören, Sehen, Sprache, Sozial-emotionale Entwicklung</p>
Förderbedarf Sonderpädagogischer Förderbedarf	<p>ist bei Kindern und Jugendlichen zu vermuten, deren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie über einen längeren Zeitraum spezifische, kontinuierliche und umfassende individuelle Hil-</p>

	fen benötigen. Bei einer Teilleistungsschwäche, z.B. Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung, besteht im Regelfall kein sonderpädagogischer Förderbedarf. Rechtl. Grundlagen: Erl. d. StMuK 6.11.1997-301- 81006/2 (SVBl. 11/1997 S.385)
Frühförderung	Rechtliche Grundlagen: SGB IX (§§ 30, 55 und 56; SGB V §§ 32 und 70; SGB XII §§ 53 und 54 sowie der Art. 53 BayKJHG.; Bayerischer Rahmenvertrag für die Interdisziplinäre Frühförderstellen vom 19.05.2006; er ist gekündigt und wird momentan neu verhandelt
FZ	Förderzentrum: Förderschule mit nur einem Förderschwerpunkt
HFL	Heilpädagogische/r FörderlehrerIn: HPU (Erzieher/in) wird über heilpädagogische Zusatzausbildung zu HFL
HPF	frühere Bezeichnung für HPU mit Zusatzausbildung
HPT	Heilpädagogische Tagesstätte: Eingliederungshilfe nach SGB VIII (§ 35a)
HPU	Heilpädagogische Unterrichtshilfe: Ausbildung: Erzieher/In mit Unterrichtsauftrag in Förderschulen, vornehmlich im G- oder K-Bereich, aber auch in anderen Förderschulen und SFZ
Integrationshelfer	eine Form der Eingliederungshilfe, wird bei entsprechender Indikation vom Sozialamt bzw. vom Jugendamt bezahlt, z. B. auch beim Übergang von der Schule in den Beruf. Wird nunmehr auch für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gewährt (siehe: Gemeinsame Vereinbarung der Bezirke und des Kultusministerium zum Integrationshelfer)
KMK	Kultusministerkonferenz: Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.Mai 1994). Bayern hat die Empfehlungen der KMK zur sonderpädagogischen Förderung in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und

	Kunst vom 16. September 1994 (KWMBI I S. 458) veröffentlicht
KMS	Kultusministerielles Schreiben
Kooperationsklasse	Eine Kooperationsklasse ist eine Klasse einer Volksschule die eine Gruppe von Schülern mit (noch vorhandenem) sonderpädagogischem Förderbedarf aufnimmt. Dabei darf der Förderbedarf der einzelnen Schüler „weder qualitativ noch quantitativ so hoch sein, dass ausschließlich eine Beschulung in einer Förderschule in Betracht kommt,...“. Rechtl. Grundlagen: KMS v.26.2.2003 IV.9-5 O 8200-4.482u. BayEUG Art. 21 Abs. 1 und 41 Abs. 1
Mobile Reserve	soll erkrankte SoL bzw. Lehrer vertreten (Jeweils eigenes Kontingent für MR an FöSchulen und allgem. Schulen).
MSD	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, betreut Kinder mit sonderpäd. Förderbedarf an den allgemeinen Schulen bei Einzelintegration und in Kooperationsklassen. BayEUG Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Satz 2
MSH	Mobile Sonderpädagogische Hilfe (wie MSD) für den vorschulischen Bereich (Kindergarten) BayEUG Art. 22 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 1
Sachaufwandsträger	Die Kosten des Lehrpersonals werden vom Freistaat getragen, Kosten für Gebäude und Ausstattung, Beförderung der Schüler etc. vom Sachaufwandsträger (Kommune, Landkreis oder privater Träger) Bei Förderschulen sind es Landkreise, kreisfreien Städte bzw. private Träger.
Schulanmeldung	Die Anmeldung an einer Förderschule erfolgt nur, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind: <ul style="list-style-type: none"> • Keine aktive Teilnahme möglich • Förderbedarf an der allg. Schule nicht hinreichend gedeckt, • hinreichende Deckung des Förderbedarfs an der allg. Schule, aber dem Unterricht kann an der allg. Schule nur mit wesentlichen Einschränkungen gefolgt werden. Rechtsgrundlagen: BayEUG Art. 41 Abs. 3 Satz 1 (§2 Abs. 1 Satz 2 VSO-F)
Schulbegleiter	Integrationshelfer

Schulen für Kranke	im engeren Sinn keine Förderschulen; Rechtl. Regelung: Art. 24, Nr.8 und Art. 33 BayEuG
Schulfahrten	Bei Harzt IV-Empfängern ist die Arbeitsagentur bzw. ARGE zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Ein Urteil des Sozialgerichts Berlin (November 08) hat die Kostendeckelung gekippt.
Schulwegbegleiter	wird von den Schulbusunternehmen besorgt. Kosten werden bei entsprechender Indikation vom Sachaufwandsträger übernommen
SFK	Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen Verzahnung von FZ bzw. SFZ oder SzE mit HPT im Bereich Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung mit dem Ziel der Rückführung der Kinder an die allgemeine Schule.
SFZ Sonderpädagogisches Förderzentrum	Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache umfassen; sie können darüber hinaus auch den Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung abdecken
SDW	In allen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können die Jahrgangsstufen 7-9 als Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen geführt werden
SGB	Sozialgesetzbuch
SoKR	Konrektor einer Förderschule
SoL	Lehrer an den Förderschulen mit akademischer Ausbildung
SoR	Rektor einer Förderschule
SVE	Schulvorbereitende Einrichtung, „sonderpädagogischen Kindergarten“. Die Mittel hierfür kommen aus dem Kultusbereich, im Gegensatz zu KiTas, die vom Arbeits- und Sozialministeriums finanziert werden. SVE ist eine schulische Maßnahme (BayEUG
SzE	Schulen zur Erziehungshilfe
Vorrücken und Wiederholen	„Schüler der Jahrgangsstufe 1 und 2 sowie Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BayEUG aktiv am Unterricht teilnehmen können, rücken ohne besondere Entscheidung vor.“
VSO	Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) Vom 11. Sep-

	tember 2008 (GVBl S. 684) § 28 Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung
VSO-F	Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, 907); Sie enthält die Ausführungsbestimmungen zum BayEUG
Werkstufe	alte Bezeichnung der Klassen 10 -12 im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und des Bereiches im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, der Jugendliche mit „geistiger Behinderung“ fördern, jetzt Berufsschulstufe
WM	Werkmeister für Berufsschulstufe
WpK	Weitere pädagogische Fachkraft (Pflegerkraft)
Zeugnisse	„Bei Schülern, bei denen zu Beginn der Schulpflicht oder zu Beginn eines Schuljahres sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BayEUG aktiv am Unterricht der GS oder HS teilnehmen können, kann – soweit nach § 17 VSO von einer Benotung der Probearbeiten abgesehen wurde – im Zwischenzeugnis und im Jahreszeugnis eine allgemeine Bewertung vorgenommen werden. Soweit in Fächern Leistung erbracht werden, die den Maßstäben in §18 entsprechen, können Noten erteilt werden. Der Verzicht auf die Notengebung nach Satz 1 ist in den Zeugnissen mit dem Hinweis auf den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf zu begründen. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und eingehend zu informieren.“ Siehe VSO § 26